

jetzt gleich und nehme das Auto mit“), ist höchste Vorsicht geboten!!! Solche Käufer\*innen treten oftmals auf Automärkten auf oder erscheinen bei Ihnen vor der Tür und haben auch gleich das passende Transportfahrzeug dabei („fliegende Händler“). Besonders häufig treten diese Fälle bei Fahrzeugen mit einem Verkaufswert bis 2.500,- € auf.

- ✓ Auch wenn Sie froh sind, dass Sie Ihr Auto los sind, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz-Steuer und die Kfz-Versicherung bezahlen müssen. Probleme gibt es insbesondere auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wenn der Erwerber/die Erwerberin das Auto im Ausland anmeldet, bekommen wir von der ausländischen Zulassungsbehörde in der Regel verspätet oder möglicherweise auch keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist sehr schwierig, sehr zeitaufwendig und kann auch teuer werden.

**Deshalb:  
Fahrzeug vor dem  
Verkauf außer  
Betrieb setzen!!!**

**Impressum**  
Herausgeber

Foto  
Gestaltung/Druck  
Stand

Kreis Unna – Der Landrat  
Fachbereich Straßenverkehr  
Archiv Kreis Unna  
Hausdruckerei  
12/2023



**ACHTUNG**  
beim  
**FAHRZEUGVERKAUF**

## **SIE VERKAUFEN IHR FAHRZEUG? DANN SOLLTEN SIE EIN PAAR DINGE BEACHTEN:**

Fahrzeuge werden oft im Zusammenhang mit dem Kauf eines neuen Fahrzeuges in einem Autohaus gekauft. Hier gibt es in der Regel keine Schwierigkeiten, da das Autohaus auch die Außerbetriebsetzung des alten Fahrzeuges abwickelt. Viele Halter\*innen verkaufen ihr altes Fahrzeug jedoch an Private oder Gewerbetreibende. Hier kann es zu Problemen kommen, denn vor allem im Bereich der Privatverkäufe häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber/die Erwerberin der Pflicht zur Außerbetriebsetzung bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.



**Folge: Sie als Verkäufer\*in sind weiterhin als Halter\*in in den Fahrzeugpapieren eingetragen und zahlen weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell auch die Kfz-Versicherung!!**



Der sicherste Schutz ist die **Außerbetriebsetzung** des Fahrzeuges vor der Übergabe an den Erwerber/die Erwerberin. Dazu benötigen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Kennzeichenschilder. Sie können sich damit viel Ärger ersparen, denn nur dann werden Sie auch nicht mehr dafür herangezogen, was nach dem Verkauf passiert. Wofür nicht herangezogen werden?

- **Nicht** für Strafzettel des Käufers/der Käuferin!
- **Nicht** bei Unfall des neuen Besitzers/der Besitzerin!
- **Nicht** bei Missbrauch des verkauften Fahrzeuges durch Dritte!

### **Wie können Sie sich als Verkäufer\*in schützen, wenn Sie Ihr Fahrzeug doch zugelassen verkaufen?**

1. Einen Kaufvertrag ausfüllen und unterschreiben (auch der Käufer/die Käuferin!) **und**
2. den Kaufvertrag (in Kopie) und/oder eine Veräußerungsanzeige gem. § 15 Abs. 4 und 5 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) an die Zulassungsstelle senden.



Bitte füllen Sie den Kaufvertrag vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie die Daten des Käufers/der Käuferin (Name und Adresse) anhand des Ausweises. Es gibt viele mutmaßlich vertrauenswürdige Käufer\*innen, die unter falschem Namen und Scheinadresse Autos kaufen!!! Wenn Ihnen der Käufer/die Käuferin keinen Ausweis zeigen kann („ich habe den Ausweis gerade nicht dabei, ich kann aber nicht noch einmal kommen, ich zahle